

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/19e44cc9-3e6c-3b48-989d-d6c386aa0f04

BibliografieTitelStrafgesetzbuch (StGB)Amtliche AbkürzungStGBNormtypGesetzNormgeberBundGliederungs-Nr.450-2

## § 184a StGB - Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

<sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

- 1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
- 2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

